

Gemeindeabstimmung

Politische Gemeinde

Sonntag, 23. August 2020

Fragen & Antworten

richterswil



Bis zum 14. Juli hatten Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen, welche in den Unterlagen auf der Projektseite www.richterswil.ch/abstimmungwisli nicht beantwortet werden. Hier eine Übersicht der eingegangenen Fragen und den dazugehörigen Antworten.

01 Dass mit dem Neubau des Alterszentrum Wisli auch die Trägerstruktur geändert wird, macht Sinn. Warum sollen dann Betrieb und Bewirtschaftung in zwei verschiedenen AG geführt werden und nicht zusammengefasst in einer AG? Die Bedürfnisse überschneiden sich ja.

Stimmt die Bevölkerung dem Antrag des Gemeinderats zu, wird die RISA Wisli AG für den Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums verantwortlich sein. Bau und Bewirtschaftung der Infrastruktur übernimmt die RISA Liegenschaften AG. Die beiden gemeinnützigen Aktiengesellschaften verfolgen einen öffentlichen Zweck und sind zu 100 Prozent im Besitz der Gemeinde Richterswil.

Mit der Gründung zweier Gesellschaften kann eine fachlich breitere Abstützung und eine nachhaltige Finanzierung des neuen Wohn- und Pflegezentrums sichergestellt werden. Zwei eigenständige Gesellschaften sind in den Arbeits- und Entscheidungswegen flexibler und schneller. Das vereinfacht und entbürokratisiert den Arbeitsalltag.

In einer zweiten Etappe ist neben dem Neubau des Alterszentrums der Bau von Wohnungen mit Service geplant, um die sich ebenfalls die Liegenschaften AG kümmern soll. Ein solch aufwändiges und grosses Projekt kann zeitlich nicht neben dem Betrieb eines Alters- und Pflegezentrums erfolgen. Die RISA Liegenschaften AG soll sich um alle Bauten, deren Bewirtschaftung und Vermietung kümmern. Die RISA Wisli AG kann sich so auf ihre Kernaufgaben sprich auf den Betrieb des Alters- und Pflegezentrums konzentrieren. Durch die Mietzinszahlungen an die Liegenschaften AG hat die Wisli AG eine gewisse Planungssicherheit und kann so die effektiven Kosten in einer Vollkostenrechnung transparent vorlegen.

Tatsächlich ist es so, dass das Geschäft durch die Gründung zweier Gesellschaften komplexer geworden ist. Genau aus diesem Grund wurden im Vorfeld auch schon viele Schnittstellen geklärt und diverse Dokumente vorbereitet. Auf der Projektseite www.richterswil.ch/abstimmungwisli sind beispielsweise bereits mögliche Brückenverträge für die beiden Liegenschaften ersichtlich. Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass sich dieser Mehraufwand langfristig lohnen wird.

02 Wie sieht es mit der Arbeitsplatzsicherheit aus? Kann z.B. aufgrund von Sparmassnahmen den Mitarbeitern in Zukunft einfach gekündigt werden? Wie sieht es bei einer länger anhaltenden Unterbelegung aus. Ist der Arbeitsplatz bzw. der Lohn der Mitarbeitenden garantiert?

Eine absolute Arbeitsplatzsicherheit gibt es im privatrechtlichen wie auch im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis schon heute nicht. Art. 17 Abs. 1 Personalverordnung Richterswils, angenommen in der Gemeindeversammlung vom 12. September 2013, nennt als sachlich zureichenden Kündigungsgrund – neben mangelhaften Leistungen, unbefriedigendem Verhalten und langandauernder Arbeitsunfähigkeit – auch, dass die Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben werde. Die Antwort ist deshalb «ja». Allerdings darf angesichts des anhaltenden, akuten Mangels an qualifiziertem Pflegepersonal davon ausgegangen werden, dass Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen auch in Zukunft sehr zurückhaltend und als absolute Ausnahme getätigt werden.

03 Es wird erwähnt, dass ein allfälliger Gewinnüberschuss wieder direkt in das Leistungsangebot fliessen wird. Wie wird überwacht, dass z.B. nicht am Personal gespart wird, damit mehr Überschuss entsteht?

Hierzu ist zu bedenken, dass es sich bei der RISA Wisli AG um eine gemeinnützige Aktiengesellschaft handelt. Ihr Zweck besteht in der Sicherstellung der Langzeit- sowie der Akut- und Übergangspflege und nicht darin, einen Gewinn zu erwirtschaften. Die Verfolgung des Gesellschaftszweck zu beachten obliegt in erster Linie dem Verwaltungsrat der RISA Wisli AG und in zweiter Linie dem Gesamtgemeinderat in der jährlichen Generalversammlung.

04 Aktiengesellschaft und Gemeinnützigkeit sind nicht vereinbar.

Im Aktienrecht ist es möglich, sogenannte «gemeinnützige Aktiengesellschaften» zu begründen. Deren Gemeinnützigkeit wird in den Statuten festgeschrieben.

05 Wie sehen die Struktur und Statuten der Aktiengesellschaften aus? Wann liegen die Statuten vor?

Ein Entwurf der Statuten ist seit dem Spätfrühling 2020 auf der Projektseite www.richterswil.ch/abstimmungwisli aufgeschaltet. Über die Statuten muss aus rechtlicher Sicht nicht abgestimmt werden.

06 Wann werden die Statuten zur Abstimmung/Genehmigung vorgelegt (Eigentum der Gemeinde Richterswil, sprich Stimmberechtigten)

Aus rechtlicher Sicht müssen die Stimmberechtigten «nur» über die Ausgliederung des Alterszentrums im Wisli abstimmen. In den beiden Verordnungen (Ausgliederungserlasse), über welche abgestimmt wird, sind die wichtigen Eckpfeiler festgehalten, welche die künftige Ausrichtung der beiden Aktiengesellschaften definieren, so z.B. die Gemeinnützigkeit, das Aktienkapital, die Beteiligung der Gemeinde etc. Die Statuten werden in der Folge von der Generalversammlung (100% Gemeinde Richterswil = vertreten durch den Gemeinderat) der noch zu gründenden Aktiengesellschaften verabschiedet und genehmigt (so sieht es das Aktienrecht vor). Der künftige Verwaltungsrat ist verantwortlich für alle Prozesse.

Dieser Ablauf ist im Kanton Zürich vom Gemeindeamt des Kantons Zürich genau definiert worden. Verschiedene Gemeinden/Städte im Kanton Zürich haben diesen Prozess bereits vollzogen (z.B. Adliswil, Männedorf).

07 Wann wird das Projekt vorgestellt?

Das Projekt, welches noch nicht existiert, wird nicht mehr von der Gemeinde vorgestellt, und es wird auch nicht mehr darüber abgestimmt. Begründung dazu siehe Weisung Seite 5 ff.

08 Von welchem Finanz-Aufwand muss ausgegangen werden?

Das kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht definiert werden. Geplant ist, dass die künftige RISA Liegenschaften AG in einem ersten Schritt das Pflegeheim am jetzigen Standort der Siedlung baut. Damit ist gewährleistet, dass die Bewohner/-innen des jetzigen Pflegeheims direkt vom «alten» ins «neue» Pflegeheim umziehen können. Nach dem Bezug erfolgt der Bau von Alterswohnungen am Standort des heutigen Pflegeheims. Der Finanzaufwand steht erst dann fest, wenn die Projekte festgesetzt sind.

09 Was meint der Gemeinderat mit «nachhaltiger Finanzierung»

Die Gemeinde hat in der heutigen Situation (Rechnungslegung nach HRM2) das Problem, dass keine effektive Vollkostenrechnung ausgewiesen wird. Die künftige Trennung von Betrieb und Liegenschaft stellt vor allem sicher, dass die RISA Liegenschaften AG Rückstellungen für den Unterhalt und den künftigen Neubau tätigen kann. Der Gemeinde ist dies aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt. Die Gemeindegesetzgebung geht davon aus, dass es nicht legitim ist, aus Steuergeldern Rückstellungen zu tätigen (= Steuererhebungen auf Vorrat). Damit werden die Stimmberechtigten bei grossen Investitionen stets vor die Tatsache gestellt, dass der gesamte Investitionsbetrag fällig wird. Die Auswirkungen der Abschreibungen auf die Erfolgsrechnung

belasten dann den Steuerhaushalt in der Erfolgsrechnung während mehrerer Jahre erheblich. Durch die Ausgliederung entfallen im Steuerhaushalt sowohl die Investitionen wie auch die Abschreibungen und v.a. die RISA Liegenschaften AG kann eben unabhängig von der Entwicklung des Steuerhaushaltes Rückstellungen tätigen, weil sie dem privatrechtlichen Aktienrecht untersteht. Die beiden Aktiengesellschaften sind nicht gewinnorientiert und können damit sicherstellen, dass mögliche Gewinne direkt dem Betrieb oder der Liegenschaft gutgeschrieben werden. Der laufende Unterhalt ist auch besser gewährleistet, weil der Unterhalt eben auch nicht mehr den Schwankungen des Steuerhaushaltes und damit den politischen Bewegungen (Steuerfuss, Streichungen im Budget etc.) unterworfen ist.

10 Wann findet der Neubau statt?

Wenn die Stimmberechtigten der Ausgliederung am 23. August 2020 zustimmen, wird bis Ende Jahr zuerst die RISA Liegenschaften AG gegründet. Diese wird dann sofort ihre Arbeit aufnehmen und die bisher von der Gemeinde vorbereitete Planung vorantreiben. Ein exakter Zeitplan existiert daher noch nicht. Wie sie vielleicht aus den Medien entnehmen konnten, beabsichtigt der Gemeinderat aber auf einen Architekturwettbewerb zu verzichten und einen Gesamtleistungsanbieter zu suchen. Die dafür notwendigen Unterlagen (detaillierte funktionale Baubeschreibung) sind bereits in Vorbereitung.

Einfach informiert

QR-Code scannen und direkt auf die Projektwebsite gelangen. Hier finden Sie auch sämtliche weiterführenden Abstimmungsunterlagen. www.richterswil.ch/abstimmungwisi

